



Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.07.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	41.341.572	42.584.160
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	42.380.654	43.623.242
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	37.085.971	38.474.626
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	41.618.507	44.310.271
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-4.532.536	-5.835.645
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.793.325	10.031.663
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.793.325	10.031.663
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

7.960.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden in Höhe von 1.700.000 € festgesetzt.



¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 280 v.H.

auf 280 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 400 v.H.

auf 400 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 320 v.H.

auf 320 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 198,3268 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr 197,0704 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|--|-----------------------------------|--|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher
auf voraussichtlich | 6.503.667 EUR
6.503.667 EUR |
| 2. | zum Finanzaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 20.422.515 EUR
19.119.406 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 122.329.203,50 EUR
122.329.203,50 EUR |

Waren (Müritz), den
Ort, Datum

03.08.2023



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.08.2023 (eMail-Eingang) wie folgt bekanntgegeben worden:

„Die mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 vom 20. Februar 2023 erteilte Genehmigung, gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V des in § 3 der Haushaltssatzung und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung unveränderten Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.960.000 EUR, gilt fort.“

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/Amt für Finanzen](https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/Amt_für_Finzen) veröffentlicht.



N. Möller
Bürgermeister

